

Vertragsbedingungen für Angler



Fischerhof am Kernersee
Ulrich Kulawik, Inhaber
Telefon: (034601) 25790 Fax: (034601) 270466
www.kernersee.de



1. Einleitung

Mit der Pacht und die damit verbundene Bewirtschaftung von Gewässern, erhält man vom Eigentümer Regelarien in die Hand, die nicht nur Rechte sondern auch Pflichten mit sich bringen. Das Handling dieser Vorgaben, was auch die Einhaltung der bestehenden Gesetzesvorgaben und Verordnungen beinhaltet, verlangt eine Fachkenntnis und die entsprechende Berufsausbildung.

Die Wünsche vieler Angler nach einem Dokument zum richtigen Handeln an den von mir gepachteten Gewässern wurde hiermit Rechnung getragen, damit Missverständnisse zwischen der Angelfischerei und der Berufsfischerei nicht erst entstehen.

Diese Bedingungen regeln in Ergänzung insbesondere des Fischereigesetzes und der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Ausübung des Angelns an den Produktionsgewässern:

- Süßer See, Bindersee und Kerner See
- die Wipper von der Straßenbrücke Osmarsleben bis Mündung in die Saale

Oberstes Prinzip bei der Bewirtschaftung der Gewässer durch die Berufsfischer des Fischerhofes am Kerner See und die ehrenamtliche Mitarbeit vieler Angler ist es, insbesondere das „Blaue Auge des Mansfelder Landes“ und den Teilabschnitt der Wipper als Lebensraum zu erhalten und vor Schädigungen zu schützen, sowie einen artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten und aufzubauen. Die Fischbestände werden im Jahr regelmäßig durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt in Stendal untersucht. Weitere Untersuchungen vom Institut für Binnenfischerei in Potsdam-Sacrow dienen nicht nur als Richtschnur bei der Bewirtschaftung, sondern bestätigen die hervorragende Qualität und Quantität der gesunden Nahrungsmittel vor unserer „Haustür“.

2. Verhaltensregeln für Angler

Die ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet u.a. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller über das Fischereigesetz hinaus geltenden Rechtsvorschriften sowie eine aktive Unterstützung aller dem Schutz dieses Gewässer dienenden Maßnahmen.

Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden. Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, Disziplin, gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht Grundvoraussetzungen. Hunde müssen angeleint geführt werden.

Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen den Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Gekommene das Vorrecht der Angelausübung.

Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Wird der Angler an einem verunreinigten Platz angetroffen, kann die Angelberechtigung entschädigungslos eingezogen werden. Angler sind aktive Naturschützer. Ein Müllbeutel passt in jede Angeltasche. Helfen Sie mit, unsere Gewässer sauber zu halten.

Ausgelegte Angeln müssen unter **ständiger Aufsicht** des Anglers sein. Verlässt der Angler seinen Angelplatz, so muss er die Angeln einholen und kann erst nach Betreten der Angelstelle bzw. des Steges das Angeln fortsetzen! Dem Gewässer entnommene Fische müssen vor Ort und zeitgleich in die Fangstatistik eingetragen werden. Wenn die vorgegebene Seite der Fangstatistik nicht ausreicht, ist der Angler verpflichtet die nötige Anzahl an Blättern zu vervielfältigen.

An den Seen hat der Angler die Befugnis, die an das Gewässer angrenzenden Ufer und Anlandungen auf eigene Gefahr zu betreten und zu nutzen, soweit dies zum Zwecke der Angelfischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn-, Bungalow-, Garten- und Hofbereich gehörende Grundstücke und gewerbliche Anlagen.

Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Gewässern, angrenzenden Ufern und Anlandungen vermieden, die Wassergüte nicht beeinträchtigt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht gestört werden.

Im Wipperabschnitt dürfen keine Wasserfahrzeuge zum Angeln benutzt werden.

Wasserfahrzeuge müssen beim Angeln verankert sein, die Verankerungen sind nach dem Angeln wieder zu entfernen. Sie sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen, für die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge ist der Besitzer zuständig.

Das Befahren und Betreten des Geleges (Rohrbestände) ist untersagt, die Beangelung ist nur vom Ufer oder vom vor dem Gelege liegenden Boot aus gestattet.

Alle Angler haben die Pflicht, bei der Feststellung von Fischsterben, Fischkrankheiten, Gewässerverunreinigungen und Fischfrevel entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterbindung einzuleiten. Fischsterben sind unverzüglich der Unteren Fischereibehörde oder einer Polizeibehörde anzuzeigen, und es ist der Fischereiausübungsberechtigte zu informieren. Gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. § 30 Naturschutzgesetz LSA, dürfen besonders geschützte Biotope (Gelegezonen, Verlandungsbereiche, naturnahe und unverbaute Uferabschnitte) nicht zerstört oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Gegenüber Fischereischutzberechtigten, bestätigten Fischereiaufsehern und Polizeibeamten hat sich jeder Angler mit dem Fischereischein, der Fangstatistik, Vertragsbedingungen für Angler und den Fischereierlaubnisschein auszuweisen und diese Dokumente zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Der Angler hat gegenüber den von mir beauftragten Kontrollpersonen (z. B. Detekteien) den Fischereierlaubnisschein (Angelkarte), Fangstatistik und Vertragsbedingungen für Angler vorzuzeigen und diese Dokumente zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Das benutzte Angelgerät, verwendete Köder und gefangene Fische sind zur Kontrolle vorzuweisen. Gegenüber Personen, die in meinen gepachteten Gewässer unberechtigt Fischen oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, haben die Fischereischutzberechtigten und die bestätigten Fischereiaufseher weiterhin die Befugnis, sie anzuhalten, ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen (Sicherstellung) und die Identität ihrer Person festzustellen.

Verstößt der Inhaber dieses Erlaubnisvertrages gegen die vorstehenden Vertragsbedingungen wird der Fischereierlaubnisschein (Angelkarte) mit sofortiger Wirkung ungültig und kann von den berechtigten Kontrolleuren entschädigungslos eingezogen werden, unbeschadet der weiteren Rechtsverfolgung.

3. Besonderheiten bei privaten Grundstücken und dem Campingplatz

Insbesondere die Südseite des Süßen Sees wird von Privatgrundstücken begrenzt, die sich zum Teil in das Gewässer erstrecken. Aus diesem Grund ist hier ein Mindestabstand vom Ufer von 50 m mit dem Boot bzw. zu Fuß bei zugefrorenem See einzuhalten.

Für den Campingplatz am Süßen See bestehen gesonderte Regelungen, die der Angler an der Campingplatzanmeldung erfragen muss.

4. Ausübung des Angelns

4.1 Berechtigung zum Angeln

Das Angeln ist erlaubnispflichtig. Beim Angeln sind der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein, diese Vertragsbedingungen sowie das Fangverzeichnis mitzuführen.

Der Fischereischein berechtigt zum Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen. Inhaber des Fischereischeines und eines Fischereierlaubnisscheines können im Süßen See, im Bindersee und den Gewässerabschnitt der Wipper das Friedfischangeln, das Raubfischangeln und das Nachtangeln ausüben.

Für das Angeln im Kerner See bestehen gesonderte Regelungen, die man auf dem Fischerhof erfragen kann.

4.2 Angelgeräte

4.2.1 Verwendung der Angelgeräte

- Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen mit einer Friedfischangel, einer Raubfischangel und einer Kopfrute ohne Rolle und Ringe (Stippangel) auf Raubfische und auf Friedfische am Tage angeln. Die Kopfrute darf nur als Friedfischangel verwendet werden und ist in der Nacht verboten. In der Nacht darf der Angler nur mit einer Friedfischrute und einer Raubfischrute angeln. Alle anderen Fanggeräte haben sich nicht an der Angelstelle oder im Boot zu befinden.
- Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen mit einer Spinnrute oder einer Flugangel angeln. Wenn die Spinnangel oder die Flugangel benutzt wird, dürfen gleichzeitig keine weiteren Angeln verwendet werden und sich auch nicht an der Angelstelle befinden.
- Inhaber des Jugendfischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen nur mit zwei Angelruten auf Friedfisch angeln. Gefangene Raubfische, Aal, Hecht, Rapfen, Wels, Zander, und Salmoniden sind schonend zurückzusetzen.

4.2.2 Definition für die einzelnen Angelgeräte

- Friedfischangel

Beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit einem einschenkligen Haken und pflanzlichem oder tierischem Köder. Wirbeltiere, auch in Teilen, dürfen nicht als Köder verwendet werden. Es ist verboten, geschützte Arten (siehe Pkt. 5.4) als Köder zu verwenden.

Als Friedfischangel zählt auch die Mormyschkaangel. Mormyschkaköder dürfen nur senkrecht im Wasser bewegt werden. Sie dürfen nicht größer als 2 cm sein und nur einen Einfachhaken mit Friedfischködern ist zulässig.

Vorrichtungen, die beim Anbiss eines Fisches diesen narkotisieren oder selbständig einen Anhieb setzen, sind verboten.

- Kopfrute (Stippangel)

Ist eine Friedfischangel ohne Rolle und Ringe.

- Raubfischangel

Rute mit Rolle und einem **toten** Köderfisch der erlaubten Arten oder einem Fetzenköder an bis zu drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken. Es ist verboten, geschützte Arten (siehe Pkt. 5.4), Fische aus anderen Gewässern als Köder zu verwenden.

- Spinnangeln

Rute mit Rolle und künstlichem Köder oder totem Köderfisch, bei der der Köder durch den Angler ständig bewegt wird. Die Hakenzahl ist auf dreifach-, Doppel- bzw. Drillingshaken begrenzt. Die Verwendung von Ködern mit feststehenden Haken ist nicht gestattet, ausgenommen sind Krautbinker und Weichplastikköder.

- Schleppangel

Am Boot befestigte Rute, Schnur oder Schleppevorrichtung mit einem Spinnköder, der durch die Bewegung des Bootes bewegt wird. Diese Angelmethode ist bei mir verboten!

- Flugangel

Flugrute mit Flugrolle, Flugschnur und Vorfach sowie maximal zwei künstliche Fliegen als Köder (Strecker, Springer), künstliche Fliegen nur mit Einfachhaken.

4.3 Besonderheiten beim Raubfischangeln

Als Köderfische dürfen nur folgende Fischarten – auch untermaßig – gefangen und nur **tot** verwendet werden: Barsch, Blei, Giebel, Gründling, Güster, Karausche, Plötze, Rotfeder und Ukelei. Köderfische dürfen nur tot, auch in Teilen (Fetzenköder), verwendet werden.

Köderfische, die nicht in den Mansfelder Seen gefangen wurden, sind auf Grund der bestehenden Einschleppung von Fischseuchen verboten. Die Hälterung von Fischen ist generell verboten. Zum Köderfischfang darf eine Senke verwendet werden, die maximal 1,20 m x 1,20 m groß sein darf und eine Maschenweite von mindestens 6 mm hat. Köderfischreusen sind generell verboten.

4.4 Besonderheiten beim Nachtangeln

Als Nachtangeln gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Flug- und Spinnangeln ist in der Nacht nicht erlaubt.

Die Kopfrute ist in der Nacht verboten. In der Nacht darf der Angler nur mit einer Friedfischrute und einer Raubfischrute angeln. Inhaber von Jugendfischereischein dürfen das Nachtangeln nicht ausüben.

4.5 Regeln für das Eisangeln

Eisangeln darf auf dem Süßen- und Bindersee nur unter Beachtung der persönlichen und gegenseitigen Sicherheit erfolgen. In und an den Zu- und Ablaufgräben der Mansfelder Seen ist das Eisangeln generell verboten. Die Festle-

gungen der zuständigen Behörden sind zu beachten. Eislöcher von Anglern dürfen an der Unterseite der Eisdecke einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 20 cm nicht überschreiten. Sie sind nach Beendigung des Eisangelns deutlich zu kennzeichnen.

4.6 Zusätzliche Regelungen

Beim Angeln kann lediglich ein Schutzschirm bzw. ein Schutzschirm mit Überwurf benutzt werden. Das Zelten bzw. Campen an den Seen ist erlaubnispflichtig und darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. Die Anfahrt an die Gewässer und das Parken muß auf dafür freigegebenen Straßen, Wegen und Parkplätzen erfolgen. Der Beschilderung an den Gewässern ist unbedingt Folge zu leisten. Das Füttern wildlebender Fische ist verboten. Eine Anfütterung zum Zwecke des Fischfangs ist gestattet. Geringe Mengen Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei widersprechen außerhalb von Schutzgebieten nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Fischerei.

5. Schutz- und Schonmaßnahmen

5.1 Die Behandlung gefangener Fische

Jeder Angler trägt die Verantwortung, dass die gefangenen Fische schonend und tierschutzgerecht behandelt und einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden. Gefangene Fische dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden, ein Verkauf und Umsetzen der Fische oder Ähnliches ist nicht zulässig.

Das Angelgerät und die Landehilfsmittel sind so auszuwählen, dass die zu erwartenden Fische sicher zu landen sind. Fische, die während der Schonzeit gefangen werden und untermäßige Fische sind unverzüglich schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Um Verletzungen und Beschädigungen der Schleimhaut und der Oberhaut zu vermeiden, sind diese Fische nur mit nassen Händen anzufassen. Der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser zu entfernen und der Fisch ist sorgfältig zurückzusetzen. Bei untermäßigen Aalen ist der Haken nicht zu entfernen, das Vorfach ist abzuschneiden.

Werden Fische beim Fang nachhaltig verletzt, sind sie unverzüglich zu töten. Die Aneignung dieser Fische ist verboten, wenn sie untermäßig sind oder während der Schonzeit gefangen wurden oder für sie ein Fangverbot besteht. Es besteht die Verpflichtung, die Fische in diesem Falle am Fischerhof am Kernersee abzugeben. ***Das Hältern von Köderfischen und mäßigen Fischen ist generell verboten***, damit erübrigt sich der Einsatz von Setzkeschern und sonstigen verbotenen Hältervorrichtungen.

5.2 Naturschutzgebiete und weitere Regelungen

- Das Angeln im Naturschutzgebiet 0112 H am Süßen See (Salzwiesen bei Aseleben) ist verboten.
- Der Weg vom Chausseehaus zum Bruchloch am Bindersee ist für Fahrzeuge sämtlicher Art gesperrt und darf nur zu Fuß benutzt werden. Ausnahme-

genehmigungen können die zuständigen Behörden in Absprache mit den Eigentümern erteilen.

- Bei der Beangulung der Gewässer sind die zutreffenden Behandlungsrichtlinien und Gebietsverordnungen zum Natur- und Landschaftsschutz zu beachten.
- Die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauches an den Mansfelder Seen, § 6 verbietet das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen und Ankern außerhalb der Liegeplätze in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Nachtzeit).

5.3. Fischereifanggeräte der Berufsfischer

- Von stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen ist ein Abstand von mindestens 50 m und bei Zu- und Ablaufgräben von 100 m einzuhalten.
- In den Zu- und Ablaufgräben der Mansfelder Seenkette ist das Angeln verboten.

5.4 Fangverbote

Es ist verboten, Fischen folgender Arten nachzustellen, sie absichtlich zu fangen und zu töten: Bachneunauge, Barbe, Elritze, Finte, Flußneunauge, Groppe, Große Maräne, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Meerneunauge, Moderlieschen, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Stör, Wandermaräne und Zährte. Es ist verboten, Krebsen (mit Ausnahme Amerikanischer Flußkrebis *Orconectes limosus*), Muscheln und Fischnährtieren der besonders geschützten Arten (siehe Bundesartenschutzverordnung) nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

5.5 Einschränkungen der Fanggeräte und Schonzeiten

5.5.1 Verwendungsverbot bestimmter Fanggeräte

Fangerät	Verwendungsverbot
Köderfischsenke, Spinn- und Raubfischangel im Bindersee und im Süßen See	15.02. – 31.05.
Spinnangeln im Wipperabschnitt	15.09. – 30.04
Flugangeln im Wipperabschnitt	01.12. – 31.03.
Köderfischsenke und Raubfischangeln im Wipperabschnitt	15.02. – 30.04.

5.5.2 Schonzeiten bestimmter Fischarten

Es ist verboten, Fischen nachstehender Arten während folgender Zeiten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

Fischart	Schonzeit
Äsche	01.12. – 15.05.
Bachforelle	15.09. – 31.03.
Bachsaibling	15.09. – 31.03.
Regenbogenforelle	15.09. – 31.03.
Zander	15.02. – 31.05.
Hecht	15.02. – 31.05.

Werden Fische während der Schonzeiten gefangen, so sind sie wie untermaßige Fische schonend zurückzusetzen.

5.6 Fangbegrenzungen

Überzählige Fische sind in das Gewässer schonend zurück zu setzen.

5.6.1 Regelung für Bindersee und Süßer See

Beim Angeln dürfen je Angeltag insgesamt 3 Fische nachstehender Arten gefangen und behalten werden, von diesen Arten aber höchstens:

3 Stück: Hecht, 2 Stück: Karpfen, Zander, Schleie, Aal, 1 Stück: Wels

5.6.2 Regelung für den Wipperabschnitt

Beim Angeln dürfen je Angeltag insgesamt 5 Fische nachstehender Arten gefangen und behalten werden, von diesen Arten aber höchstens:

5 Stück: Regenbogenforellen, 3 Stück: Bachsaibling, Hecht, Quappe

2 Stück: Karpfen, Zander, Aal, Bachforelle, Äsche, Schleie, 1 Stück: Wels

5.7 Mindestmaße

Beim Angeln sind die nachstehenden Mindestmaße (gemessen vom Kopf bis zum letzten Schwanzflossenstrahl) einzuhalten:

Fischart	Mindestmaß in cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	45
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	25
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	30
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>)	27
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	28
Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	15
Blei (<i>Abramis brama</i>) - kein Mindestmaß im Süßen See und Bindersee	25
Döbel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	30

Fischart	Mindestmaß in cm
Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idella</i>)	50
Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>) - kein Mindestmaß im Süßen See und Bindersee	15
Hasel (<i>Leuciscus idus</i>)	15
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	50
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	40
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	15
Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>)	-
Plötze (<i>Rutilus rutilus</i>)	15
Quappe (<i>Lota lota</i>)	30
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	25
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	20
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	30
Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>)	-
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	90
Weißfischbastarde	20
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	50
Amerikanischer Flußkrebs (<i>Orconectes limosus</i>)	8 (ohne Scheren)

6. Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung der Vertragsbedingungen ist jeder Angler selbst verantwortlich, d.h., er hat sich vor Beginn des Angelns über die geltenden Bestimmungen, ggf. auch auf dem Fischerhof, zu informieren.

Der Fischereierlaubnisschein umfasst die Befugnis zum Töten nachhaltig verletzter Fische.



Fischerhof am Kernersee

Ulrich Kulawik, Inhaber

Telefon: (034601) 25790 Fax: (034601) 270466

www.kernersee.de

